



Innsbruck, am 06.03.2019

Bundesjugendförderung 2019 (BJF); Anträge an DJL

Liebe Mitverantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

der Staat fördert aus Mitteln der Bundesjugendförderung (BJF) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese Subventionen erhält die EJÖ als Dachverband, gibt sie dann als Basisförderung und Projektförderung an die Gliederungen weiter. Die BJF stellt - neben dem sog. „Jugendcent“ und den Mitteln der Länder Salzburg und Tirol - eine ganz wichtige Finanzsäule für die ejst dar.

2019 gibt die ejst € 7.600,- davon direkt an die Gemeinden weiter:

- ✓ 2.100,- € als Personalkostenzuschuss (700,- direkt und 1.400,- in Rücklage)
- ✓ 4.000,- € für Projekte und besondere Anschaffungen der Gemeinden
- ✓ 1.500,- € für überregionale Konfifreizeiten (3,50 pro Nacht/Pers.; Konfis/MA.m.Funktion)

Jede Gemeinde kann bis **zum 01.06.2019 (Personal, Projekte/Anschaffungen) schriftliche Anträge an die DJL stellen**. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt!

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege (Frist: **01.12.2019**/Ausnahmen in Absprache).

Projekte und Anschaffungen (Formular siehe Anlage)

Übergemeindlichen Konfifreizeiten (Formular siehe Anlage)

Gefördert werden Konfis und MitarbeiterInnen mit Funktion mit 3,50 Person/Nacht. **Abrechnung im Nachhinein bis spätestens 01.12.2019 mit Formular**: Datum und TN-/MA-Liste per mail oder Post!

Personalkosten (kein Formular mehr)

Die DJL hat 2017 beschlossen, „das BJF-Finanzierungsmodell „Personalkostenzuschuss für Gemeinden“ auslaufen zu lassen“ (aktuell wird noch die Sbg-Christuskirche gefördert).

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Je € 700,-	Gemeinde 1 S-Süd	Gemeinde 1 S-Süd	Gemeinde 1 S-Süd	(Kein Antrag)	(kein Antrag)	(geht in Rücklage ein)	(geht in Rücklage ein)	(geht in Rücklage ein)
Je € 700,-	Einmalunterstützung S-nd.Flachg.	Einmalunterstützung S-nd. Flachg.	Gemeinde 2 Ibk-Chr	Gemeinde 2 Ibk-Chr	Gemeinde 4 Sbg-Nd. Flachgau	Gemeinde 4 Sbg-Nd. Flachgau	Gemeinde 4 Sbg-Nd. Flachgau	(geht in Rücklage ein)
Je € 700,-	Einmalunterstützung Hallein	Einmalunterstützung Ibk-Christus-kirche	Gemeinde 3 Hallein	Gemeinde 3 Hallein	Gemeinde 3 Hallein	Gemeinde 5 Sbg-Chr.	Gemeinde 5 Sbg-Chr.	Gemeinde 5 Sbg-Chr.

Zugleich wurde „eine Rücklage zur Anschub-Finanzierung für Gemeindestellen in Zukunft eingerichtet.“

Bei Bedarf bitte einen formlosen Antrag an die DJL stellen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Oliver Binder

Es gelten **folgende Förderkriterien**:

allgemein:

- die Maßnahme muss im betreffenden Jahr (2019) durchgeführt werden/worden sein.
- Die DJL entscheidet über die Subventionsvergabe.
- Formulare bitte möglichst per e-mail (oder Post) an ejst, Frau Astrid Zehenter (a.zehenter@ejst.at) retournieren.

Projekte / besondere Anschaffungen:

- Die Anschaffung soll Kindern/Jugendlichen direkt zukommen. (keine Büro-/Renovierungsaufgaben)
- Laut DJR Febr./2008: Übernommen werden auch weiterhin Fortbildungskosten, bei denen die ejst ohnehin schon einen Teil der Kosten trägt (z.B. MA UP DATE; Take MAK), allerdings werden diese Anträge nachrangig behandelt.
- KU-Freizeiten werden nicht berücksichtigt (diese werden ja extra gefördert)
- Wurde das Projekt/Anschaffung bislang noch nicht durchgeführt, bitte Spalte „Kalkulation“ ausfüllen.
- Wurde das Projekt/Anschaffung bereits durchgeführt/getätigt, bitte Spalte „Abrechnung“ ausfüllen.
- **Es werden maximal 50% des Defizites gefördert (DJR vom 05.03.2011)**
- Rechnungsbelege bitte nur in Höhe des gewährten Zuschusses einreichen.